

Merkblatt 2

Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Das geänderte Nachweisverfahren/ Registerführung für Abfälle
3. Das Entsorgungsnachweisverfahren
4. Die Pflichten der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer
5. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Entsorgung
6. Einzuleitende Maßnahmen bei der Feststellung von gefährlichen Bauabfällen
7. Bereitstellung und Transport zur Entsorgung
8. Transportgenehmigung und Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte
9. Nachweisführung und Transport bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen privater Bauherren ("Eigenheimregelung")
10. Entsorgung von Kleinmengen
11. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Anlagen

Anlage 1

Übersicht aller Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) sowie weiteren gefährlichen Abfällen aus dem Baubereich

Anlage 2

Ansprechpartner der Abfallbehörde

Anlage 3

Fundstellen abfallrechtlicher Grundlagen

Das Merkblatt 2 ist zu finden unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml>

1. Einführung

Im vorliegenden Merkblatt wird u. a. auf abfallrechtliche Änderungen eingegangen, die sich mit der novellierten Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) ergeben haben. In der **Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht** (veröffentlicht in der Fassung vom 26. Januar 2007) werden alle Änderungen ausführlich erläutert. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen beziehen sich hauptsächlich auf die Entsorgung von **gefährlichen Abfällen** (vormals besonders überwachungsbedürftigen Abfällen), die bei Baumaßnahmen im Land Berlin angefallen sind oder im Land Berlin behandelt, zwischengelagert, verwertet oder beseitigt werden.

Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen gibt das **Merkblatt 1**.

Seit dem 1. Februar 2007 werden Abfälle nur noch in **gefährliche Abfälle** und **nicht gefährliche Abfälle** eingeteilt.

Unter **gefährlichen Bauabfällen** hat man **Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt sowie Baustellenabfälle zu verstehen**, denen **gefährliche Eigenschaften** zugeschrieben werden (gefährliche Stoffe bzw. gefährliche Stoffgemische enthaltend) und die nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind und in ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit einer besonderen Behandlung sowie Nachweispflicht unterliegen.

Neben den abfallrechtlichen Regelungen finden in diesem Merkblatt auch Technische Regeln der Länderarbeitsgruppe Abfall (TR LAGA) Berücksichtigung, insbesondere die Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, welche mit aktualisiertem Stand vom 05. November 2004 seit dem 27. Januar 2006 für den Vollzug im Land Berlin angewendet wird.

Anlage 1 zu diesem Merkblatt enthält eine Übersicht aller im **Kapitel 17** der Abfallverzeichnis - Verordnung (AVV) aufgeführten **Bau- und Abbruchabfälle** sowie eine Übersicht weiterer gefährlicher Abfälle aus dem Baubereich (beispielhaft). Als Zusatzinformation wurden dieser Übersicht zwei Spalten angefügt, die für die vorgesehene Entsorgung herangezogen werden können.

Anlage 2 benennt Ansprechpartner der Abfallbehörde.

Anlage 3 benennt dem Merkblatt zugrunde liegende Vorschriften/ Richtlinien, einschließlich Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) mit Anmerkungen.

2. Das geänderte Nachweisverfahren/ Registerführung für Abfälle

Einführung

Anstelle des bisherigen „Nachweisbuches“ haben **Erzeuger, Beförderer und Entsorger** von **gefährlichen Abfällen/ Bauabfällen** ein „**Register**“ zu führen (§ 43 Abs. 1 KrW-/AbfG); ab 1. April 2010 elektronisch.

Das **Register** der **Entsorger** hat grundsätzlich die Entsorgung **aller** gefährlichen und nicht gefährlichen **Abfälle** zu dokumentieren. So trägt der Entsorger die Verantwortung dafür, dass alle nicht gefährlichen Abfälle in seinem Register erfasst werden.

Abfallerzeuger und **Abfallbeförderer** hingegen müssen **nur** noch ihre **durchgeführte Entsorgung** der **gefährlichen Abfälle in einem Register** belegen können. **Nicht gefährliche Abfälle** unterliegen **keiner formalen Nachweispflicht**. Die Nachweispflicht kann allerdings in begründeten Fällen behördlich angeordnet werden.

Zur Vermeidung von haftungs- und strafrechtlichen Risiken sollten Abfallerzeuger und Beförderer die Abgabe ihrer Abfälle in geeigneter Form dokumentieren (z.B. Wiegescheine, Lieferscheine, Rechnungen).

Auf Verlangen der Abfallbehörde haben registerpflichtige Erzeuger, Beförderer und Entsorger das Register jederzeit vorzulegen, auch auszugsweise.

Das Register muss so aufgebaut sein, dass alle durchgeführten Entsorgungen lückenlos nachgewiesen werden:

- nach Abfallschlüssel getrennt und zeitlich geordnet (Datum muss jeweils enthalten sein),
- jeweilige Angaben über Menge, Ursprung, Bestimmung der Abfälle, Art der Abfallbehandlung unterschrieben und
- die betreffenden Ausfertigungen der Begleit- und Übernahmescheine dem jeweiligen Entsorgungsnachweis zugeordnet sind.

Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt.

Das elektronische Register/ Nachweisverfahren (Ausblick)

Mit der neuen NachwV wird das **elektronische Nachweisverfahren** eingeführt. Die Verpflichtung dazu besteht ab dem **1. April 2010**. Es wird zur Pflicht, Nachweise, Begleitscheine und Register elektronisch zu führen und zu übermitteln. Die Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens ist an eine **elektronische Signatur** gekoppelt, wobei für Erzeuger und Beförderer eine zusätzliche Übergangsfrist bis zum **1. Februar 2011** eingeräumt wurde. Mit der elektronischen Nachweisführung ist verbunden, dass der zur Registerführung Verpflichtete alle zu führende Dokumente in einem **elektronischen Register** erfasst. Er muss in der Lage sein, auf Anfrage der für den Vollzug der Abfallentsorgung zuständigen Abfallbehörde daraus einen Registerauszug elektronisch übermitteln zu können. Für die Organisation der Abfallentsorgung bedeutet dies für Erzeuger, Beförderer und Entsorger gleichermaßen eine hohe Herausforderung.

Welche Unternehmen bereits an einem Versuch teilnehmen, ist auf der Internetseite der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH (SBB) www.sbb-mbh.de zu finden.

Weitere ausführliche Informationen zum elektronischen Abfall-Nachweisverfahren sind in einer Informationsschrift der Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme der Länder) unter www.gadsys.de zu finden und im SBB Forum IV-2009.

3. Das Entsorgungsnachweisverfahren

Mit dem **Entsorgungsnachweisverfahren** wird im Abfallrecht eine **der Entsorgung vorausgehende Kontrolle** (Entsorgungsnachweisverfahren) und eine **der Entsorgung nachlaufende Kontrolle** (Begleitschein) nachvollziehbar festgelegt (§§ 3 bis 9 NachwV).

Demzufolge gilt:

- vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis (EN) auszufüllen und der SBB vorzulegen, damit diese die Zulässigkeit der geplanten Entsorgung prüfen und ihn gegebenenfalls behördlich bestätigen kann;
- während des gesamten Entsorgungsvorganges muss die Entsorgung durch Begleitscheine belegt werden sowie
- ausschließlich die in der Anlage 1 der NachwV enthaltene Formulare dürfen verwendet werden (entsprechend der offiziellen XML-Schnittstelle des BMU).

Als nachlaufende Kontrolle der Abfallentsorgung gilt unverändert:

- bei der Einzelentsorgung das Begleitscheinverfahren und
- bei der Sammelentsorgung das Übernahmescheinverfahren.

Der **komplette** Antrag des Entsorgungsnachweises ist vom Abfallerzeuger auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und der SBB zu übersenden. Die Deklarationsanalyse ist dem Entsorgungsnachweis beizufügen. Unter bestimmten Umständen kann auf eine Deklarationsanalyse verzichtet werden, wenn die Art und Beschaffenheit des Abfalls bzw. abfallbestimmende Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind (z.B. PAK-Wert bei Dachpappe, sofern die Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlage diesen nicht fordert; asbesthaltige Baustoffe).

Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung kann der Bauherr (Abfallerzeuger) das zu führende Nachweisverfahren einer bevollmächtigten Person z.B. des Auftragnehmers übertragen (§ 3 Abs. 4 NachwV).

Sind im Rahmen der Beantragung von der SBB bereits Hinweise auf entsprechende Entsorger gegeben worden, kann der Abfallerzeuger vor Abgabe des Vordruckes eigenverantwortlich Kontakt zum Entsorger aufnehmen und sich von diesem eine "Annahmeerklärung für Nachweise" gemäß NachwV ausstellen lassen. Dies trifft zum Beispiel sehr oft bei der Entsorgung von kontaminiertem Bodenaushub oder Bauschutt in einer in Berlin oder Brandenburg betriebenen Bodenreinigungsanlage zu (siehe www.sbb-mbh.de/service/anlagenlisten).

Entsorger gefährlicher Abfälle, die Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert für die betreffende Tätigkeit sind, können mit Zustimmung der Behörde die Entsorgung im **Privilegierten Verfahren** vornehmen. Das bedeutet, dass hier eine behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises entfallen kann. Einer Zuweisung durch die SBB für Abfälle zur Beseitigung bedarf es trotzdem.

Für Kleinmengen eines Erzeugers (bis 2 t/ Jahr und Abfallart), die über eine Sammelentsorgung entsorgt werden, muss der Beförderer/ Einsammler gemäß seinem Sammelentsorgungsnachweis dem Erzeuger einen Übernahmeschein ausstellen. Die Andienungspflicht obliegt dann dem Beförderer.

Begleitscheinverfahren für nachweispflichtige Abfälle

In den §§ 10 und 11 NachwV wird die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung für nachweispflichtige Abfälle geregelt. Folglich müssen bis zur Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens die nach Anlage 1 der NachwV vorgegebenen Begleitscheinsätze (bestehend aus je 6 Ausfertigungen) verwendet werden.

Übernahmescheinverfahren für nachweispflichtige Abfälle

§ 12 der NachwV regelt den Verbleib der Abfälle im Übernahmescheinverfahren.

Daraus resultiert, dass sich Abfallerzeuger und Beförderer (Einsammler) die Übergabe/ Abnahme untereinander auf den beiden Ausfertigungen quittieren. Die Ausfertigung 2 ist während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen, auch dann, wenn ein Wechsel des Einsammlers erfolgt. In diesem Fall muss sich der Einsammler die Abgabe vom neuen Einsammler bescheinigen lassen.

4. Die Pflichten der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer

Zuordnung der Abfälle nach erfolgter Abfallanalytik!

Im Rahmen des Abrisses und des Bodenaushubes haben der Abfallerzeuger (Bauherr) und der Abfallbesitzer (beauftragte Baufirma) gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass **alle Bauabfälle**, soweit technisch möglich, nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt hat eine repräsentative Haufwerksbeprobung vor Ort für maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dabei sind mindestens 2 Mischproben zu analysieren, die aus jeweils mindestens 18 Einzelproben zusammengestellt sind. Beide MP (2 x 18 Einzelproben) sind über das gesamte Haufwerk verteilt zu entnehmen.

Für eine umweltverträgliche und rechtskonforme Abfallentsorgung wurde das Merkblatt 4 Mineralische Bauabfälle erarbeitet. Es enthält weiterführende zu beachtende Randbedingungen und gibt Hilfestellungen, insbesondere für Bauherren und bauausführende Firmen.

Die **Probenahme und Analytik fester und stichfester Abfälle** hat in Anlehnung an die **PN 98** zu erfolgen. Die **PN 98** ist als LAGA Merkblatt veröffentlicht (siehe **PN 98** unter www.sbb-mbh.de und www.laga-online.de). Für Schadstoffe, die in der TR LAGA M 20 nicht genannt sind, finden die **Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages** Anwendung. Wird danach mindestens ein Gefahrenmerkmal festgestellt, ist der Abfall als gefährlich einzustufen.

Ist auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung ein Abweichen von der Haufwerksbeprobung oder der maximalen Abfallmenge pro Analyse vorgesehen, ist die Zustimmung der Abfallbehörde auf schriftlich begründeten Antrag notwendig.

Bei industrieller oder gewerblicher Vornutzung ist ein Schadstoffgutachten zu erstellen, in dem eine Begutachtung/ Bewertung der Bausubstanz dargestellt wird und die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit berücksichtigt werden. Das Gutachten muss vor Beginn der Bautätigkeiten

vorliegen und sollte von einem unabhängigen fachkundigen Ingenieurbüro erarbeitet sein. Auf der Basis der darin enthaltenen Angaben/ Informationen ist die Entsorgung der Abfälle zu veranlassen.

Nur dann, wenn dem Bauherrn und der beauftragten Baufirma im Vorfeld bekannt ist, welche Abfälle in welchem Umfang anfallen, kann auf der Baustelle nach geltendem Abfallrecht eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung ohne Verzögerung in die Wege geleitet werden.

Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich der Erzeuger gefährlicher Abfälle einen (Einzel-) Entsorgungsnachweis zu beantragen hat, wenn pro Jahr und Abfallart mehr als 20 t gefährlicher Abfall anfallen. Nur wenn die berechnete Abfallmenge pro Abfallart und Jahr unter 20 t liegt, darf die Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis veranlasst werden.

Ist mit einem Anfall von insgesamt mehr als 500 m³ Abfällen oder mehr als 20 t gefährlichen Abfällen auf der Baustelle zu rechnen, ist die Begleitung von Abfalluntersuchungen und der Entsorgung durch ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro ratsam.

Die Nachweisführung über die durchzuführende Entsorgung kann der Bauherr (Abfallerzeuger) vertraglich der beauftragten Baufirma (Abfallbesitzer) überlassen. Seine primäre Pflicht als Abfallerzeuger bleibt aber unberührt.

Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der Abfallbehörde

Nach Beendigung der Abriss-/Bodenaushubarbeiten muss **sowohl der Bauherr als auch der Abbruchunternehmer** in der Lage sein, der Abfallbehörde **auf Aufforderung eine Entsorgungsdokumentation** vorzulegen, in der die Entsorgung aller Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) dokumentiert ist (§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Im Zuge ihrer allgemeinen Überwachungstätigkeit (§ 40 KrW-/AbfG) kann die Abfallbehörde abfallrelevante Tätigkeiten auf der Baustelle untersagen, wenn u.a. nicht ausreichende Informationen zu den anfallenden Abfällen vorhanden sind (Anordnung im Einzelfall nach § 21 KrW-/AbfG). Das gilt genauso für Fälle, bei denen notwendige Abfalluntersuchungen nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt wurden oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorgelegt werden.

Um eine korrekte Abfallbewertung sicherstellen zu können, werden in der Regel von der Abfallbehörde nur aktuelle Abfalluntersuchungen anerkannt (nicht älter als ein Jahr). Sollen ältere Analysen genutzt werden, ist nachzuweisen, dass diese noch der aktuellen Situation entsprechen.

Veranlassung einer Boden- oder Bauschuttanalytik

Der Hauptbestandteil eines Abfalls ist maßgebend für die durchzuführende Analytik nach TR LAGA Boden bzw. TR LAGA Bauschutt. (siehe Anlage 1).

Mineralische Abfälle werden nach erfolgter Analytik den jeweiligen Einbauklassen zugeordnet (Zuordnungswerte nach TR LAGA Bodenmaterial bzw. TR LAGA Bauschutt).

Liegt der Anteil an Boden größer 90 Vol.-%, erhält der Abfall den Boden – Abfallschlüssel:

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bis Z2-Material),

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (> Z2- Material).

Böden mit mineralischen Fremdbestandteilen bis 50 % werden zunächst nach TR LAGA Boden untersucht, erhalten aber einen Bauschutt – Abfallschlüssel (z.B. 17 01 07, 17 01 06*).

Wird bei der Analytik hierbei eine Überschreitung der darin enthaltenen Zuordnungswerte nach LAGA Boden (**Zuordnungswert > Z2**) festgestellt, die Bauschuttwerte jedoch eingehalten (Ergebnis bis Z2), ist eine Einzelfallentscheidung nur durch die Abfallbehörde zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall möglich.

Überschreitung der Zuordnungswerte

Wird bei der durchgeführten Abfallanalytik nachgewiesen, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt (z.B. **Zuordnungswert > Z2**), ist der Prüfbericht im Rahmen der Andienung gemeinsam mit dem zu beantragenden Entsorgungsnachweis der SBB zu übergeben. Der Nachweis mindestens einer annahmehereiten Entsorgungsanlage sowie die Entscheidung über eine Zuweisung obliegt der SBB.

Soll Bodenmaterial größer Z0 - bis Z 2 – Qualität im Land Berlin in technischen Bauwerken verwertet werden, sind die Ergebnisse der Einstufungsprüfung rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Bodenschutzbehörde im Bezirk vorzulegen, damit diese ihrerseits eine Prüfung vornehmen kann.

Boden- bzw. Bauschuttmaterialien mit einem **Zuordnungswert > Z2** sind generell von einem Wiedereinbau ausgeschlossen. Verstöße werden ordnungsbehördlich geahndet!

5. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Entsorgung

Gefährliche Abfälle sind von **nicht gefährlichen Abfällen** getrennt zu erfassen und getrennt voneinander für die Entsorgung bereit zu halten (Getrennthaltungsgebot). Sie dürfen nicht untereinander vermischt werden. Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) und die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) enthalten hierfür eine **Getrennthaltungspflicht für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung**. Beabsichtigte Verwertungsmaßnahmen gefährlicher Abfälle sind mit der Abfallbehörde abzustimmen.

Abfall-Erzeuger haben bei der Abgabe gefährlicher Abfälle/ Bauabfälle, Beförderer und Entsorger bei der Übernahme bzw. Annahme Begleitscheine auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass **alle Felder** ausgefüllt sind.

Erforderliche Erzeuger- bzw. Beförderer - Nummern sind bei der Abfallbehörde rechtzeitig zu beantragen (§ 28 Abs. 1 NachwV).

Fallen **gefährliche Bauabfälle zur Beseitigung** an (z.B. > Z2), sind diese der SBB anzudienen (Andienungspflicht), die Entsorgung **gefährlicher Bauabfälle zur Verwertung** sind der SBB anzuzeigen (z.B. AlV-Altholz).

Mit der Entsorgung **nicht gefährlicher Bauabfälle zur Beseitigung** hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Dritte beauftragt (**Drittbeauftragung** von Bauabfallentsorgungsanlagen zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen zur Beseitigung).

Folglich sind nur die im **Verzeichnis der drittbeauftragten Bauabfallbeseitigungsanlagen** genannten Anlagen dazu berechtigt und verpflichtet, **überlassungspflichtige Bauabfälle** anzunehmen und zu beseitigen. Dieses Verzeichnis wird im Zuständigkeitsbereich von SenGesUmV, III B 1 fortgeschrieben.

6. Einzuleitende Maßnahmen bei der Feststellung von gefährlichen Bauabfällen

Vor Baubeginn sollte ermittelt werden, ob

- das Grundstück im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin geführt wird,
- Hinweise auf eine Belastung des Grundstücks bzw. Gebäudes aus einer Vornutzung zu befürchten sind,
- das Grundstück/ Gebäude industriell oder gewerblich genutzt wurde und
- eine Auffüllungs- bzw. Trümmerschicht vorhanden ist.

Wird bei Bautätigkeiten auf einem Grundstück, einem Fundament oder an einem Bauwerk unerwartet verunreinigter Boden bzw. belasteter Bauschutt vorgefunden, müssen im betreffenden Bereich alle weiteren Arbeiten sofort gestoppt werden.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Grundstücksbesitzer bzw. –nutzer), der Bauherr bzw. der Bauleiter (Baufirma) tragen die Verantwortung dafür, dass alle zu beteiligenden Kreise informiert werden (Meldepflicht!).

Es ist u.a. sicherzustellen, dass:

- alle Arbeiten eingestellt werden und alle Beschäftigten informiert werden,
- der Schadensbereich durch geeignete Sicherungsmaßnahmen geschützt wird (Abdecken der Schadensfläche oder Verbringung in abgedeckte Container),
- Zutritt unbefugter Personen ausgeschlossen ist,
- die zuständigen Stellen im Bezirksamt informiert werden,

- sofern eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten ist, das zuständige Gesundheitsamt im Bezirk einbezogen wird,
- zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Entsorgung die Abfälle von einem dafür akkreditierten Prüfinstitut in dem notwendigen Umfang beprobt und untersucht werden, damit ein repräsentativer Rückschluss – bezogen auf die zu entsorgende Gesamtmenge – gegeben ist,
- ohne ausdrückliche Zustimmung der Abfallbehörde kontaminierte Bauabfälle weder behandelt, noch vom Grundstück entfernt werden dürfen,
- die Entsorgung erst nach erfolgter Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und Zuweisung durch die SBB beginnen darf,
- die Abfälle ausnahmslos so zu lagern sind, dass die Schadstoffe weder Boden noch Umgebungsluft beeinträchtigen können.

Gemäß der vorgenannten Fälle ist der jeweils zuständige Bezirk unter der nachfolgenden Telefonnummer (Stand: Januar 2010) zu benachrichtigen:

Bezirk	Telefonnummer	Faxnummer
Charlottenburg Wilmersdorf	9029 - 14530 / 14532 / 14533	9029 - 4505
Friedrichshain-Kreuzberg	90298 - 4411 / 4475 / 4476	90298 - 2727
Lichtenberg	90296 - 4251 / 4263 / 4364 / 4265 / 4266	90296 - 4259
Marzahn, Hellersdorf	90293 - 6810 / 6811 / 6812	90293 - 6805
Mitte	9018 - 45270 / 45492	9018 - 43057
Neukölln	90239 - 3288 / 4121	90239 - 3200
Pankow	90295 - 6873 / 6262 / 6534 / 6536	90295 - 6216
Reinickendorf	90294 - 5147 / 5148 / 5103	90294 - 3423
Spandau	90279 - 3650 / 3259 / 3257	90279 - 3388
Steglitz – Zehlendorf	90299 - 7952 / 7603 / 6210 / 6415 / 5956	90299 - 6395
Tempelhof – Schöneberg	90277 - 7262 / 7426	90277 - 7386
Treptow – Köpenick	90297 - 5885 / 5940 / 5909 / 5921	90297 - 5922

Im Zuständigkeitsbereich von SenGesUmV, III C wurde das **Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen** erarbeitet.

7. Bereitstellung und Transport zur Entsorgung

Abfälle sind für die Entsorgung so bereit zu stellen, dass Schadstoffe weder den Boden noch die Umgebungsluft beeinträchtigen können (z.B. Verwendung von Abdeckplanen).

Für eine Entsorgung von Strahlmittelrückständen sind deshalb genügend starke PE-Säcke (BigBags) bereit zu halten und es muss darauf geachtet werden, die Umgebungsluft vor Staubbelastungen zu schützen. Um ein Zerplatzen der Säcke bei der Ablagerung zu vermeiden, dürfen Strahlmittelrückstände grundsätzlich nur mit Selbstladefahrzeugen angeliefert werden.

Beim Umgang mit ozonschichtschädigenden Bauabfällen (z.B. FCKW- haltige Dämmmaterialien) ist dafür Sorge zu tragen, dass diese gesondert demontiert, getrennt gesammelt und in geeigneten geschlossenen Behältnissen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Während des Beförderns von Abfällen muss eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit sowie der Umwelt ausgeschlossen sein.

8. Transportgenehmigung und Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Unter dem gewerbsmäßigen Einsammeln und Befördern ist das ganz oder teilweise entgeltliche Einsammeln und Befördern von Abfällen eines Unternehmens für Dritte zu verstehen.

Das gewerbsmäßige Befördern von

- **gefährlichen Abfällen zur Verwertung** oder
- **gefährlichen Abfällen zur Beseitigung** oder
- **Abfällen zur Beseitigung**

bedarf einer **Transportgenehmigung** der zuständigen Behörde (§ 49 KrW-/AbfG), die bei der Abfallbehörde des Landes Berlin - unter Angabe der Anschrift, Branche, Telefonnummer/ Fax und Ansprechpartner - formlos zu beantragen ist (siehe Anlage 2, Erzeuger- bzw. Beförderernummer).

Für Abfälle, die im eigenen Betrieb bzw. im Rahmen eigener wirtschaftlicher Tätigkeit anfallen und zu transportieren sind (z.B. Handwerksbetriebe wie Dachdeckerfirmen), benötigt der Erzeuger bei eigenem Transport keine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG. Zum Zwecke der Nachweisführung muss allerdings eine Beförderernummer bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn auch gefährliche Abfälle zu transportieren sind (§ 28 Abs. 1 NachwV).

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Bauabfällen bedarf nach § 50 KrW-/AbfG ebenso einer behördlichen Genehmigung der Abfallbehörde.

9. Nachweisführung und Transport bei der Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen privater Bauherren (“Eigenheimregelung”)

Der nicht gewerbliche Transport **eigener gefährlicher** oder **nicht gefährlicher Abfälle** ist **genehmigungsfrei**. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Eigenheimbesitzer/-erbauer die während seiner Bautätigkeiten anfallenden Abfälle **selbst** zur Entsorgungsanlage befördert. Wird jedoch der Transport gefährlicher Abfälle vom Erzeuger einem gewerblichen Unternehmen übertragen, ist die Führung eines Entsorgungs- und Begleitscheines vorgeschrieben.

Die Privatperson als Erzeuger unterliegt keiner Nachweispflicht (§ 43 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Daraus folgt, dass der private Bauherr weder Begleitscheine noch Entsorgungsnachweise führen muss. Das bedeutet aber nicht, dass die Entsorgung aller beim Bau eines Eigenheims anfallenden Abfälle ohne Belege/ Nachweise verlaufen darf.

Beispiel:

Sobald ein Beförderer mit der Übernahme seiner Abfälle zum Abfallbesitzer wird, unterliegt dieser den zuvor beschriebenen Nachweispflichten und muss seine Erzeugernummer verwenden. Der Beförderer hat als erster Nachweispflichtiger ordnungsgemäß Übernahmescheine auszufüllen, zu unterschreiben und die Übernahmescheinnummer im entsprechenden Begleitschein zu übertragen (mit dem Hinweis im Bemerkungsfeld “privater Bauherr”).

Bei der Übernahme bzw. Übergabe der Abfälle erhält der private Abfallerzeuger Übernahmescheine, die er 3 Jahre aufzubewahren hat (§ 25 Abs. 1 NachwV). Mit der Rechnungslegung dazu hat der private Bauherr die Kontrolle über die Entsorgung.

Diese Regelung kann auch angewendet werden, wenn ein Architekturbüro im Auftrag eines privaten Bauherrn die Erstellung eines Eigenheims durchführt. Der Übernahmeschein muss in diesen Fällen aber immer für die jeweilige Baustelle ausgestellt sein.

10. Entsorgung von Kleinmengen

Von der Nachweispflicht sind Abfallerzeuger ausgenommen, bei denen im Jahr insgesamt weniger als 2 t gefährlicher Abfall anfallen (Kleinmengen). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 und § 16 NachwV bleiben unberührt.

Für Gewerbebetriebe und Privatpersonen besteht im Land Berlin die Möglichkeit, neben den gewerblichen Kleinsammelstellen bestimmte Bauabfallkleinmengen bis zu 500 kg/ Jahr bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) anzuliefern. Es wird empfohlen, sich vorab unter der Telefonnummer der BSR 7592-4900 (BSR-Service Center) über die Annahmebedingungen zu informieren (www.BSR.de).

Auf sechs Recyclinghöfen der BSR befinden sich Schadstoffsammelstellen. Dort können unter Einhaltung der Annahmebedingungen Kleinmengen ausgewählter Bauabfälle entgeltpflichtig angeliefert werden (z.B. kontaminierter Boden, kontaminiertes Holz, Dachpappe sowie asbestzementhaltige Baustoffe). Für gewerbliche Betriebe erfolgt die Annahme mit einem Übernahmeschein.

11. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Kr\1-/AbfG können Verstöße gegen Genehmigungs- und Nachweisvorschriften einschließlich dazu erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

Anlagen

Anlage 1

Übersicht aller Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) sowie weiteren gefährlichen Abfällen aus dem Baubereich

Gemäß Kapitel 17 der AVV werden anfallende Bau- und Abbruchabfälle den nachfolgenden Abfallschlüsselnummern mit Bezeichnung zugeordnet (<http://www.sbb-mbh.de/recht/avv/avv-kapitelindex/>).

Als Information wurde die Abfallauflistung um Spalte III und IV erweitert.

Spalte III: Hinweis auf zusätzliche Informationen und andere Merkblätter;

Spalte IV: Abfallarten, die unter www.sbb-mbh.de/die-sbb/news/article/anlagenliste-aktualisiert/ ausgewählte Entsorgungsanlagen aufführt.

17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	Siehe zusätzlich Info- Nr.	Siehe SBB- Anlagenliste
I	II	III	IV
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	(1) (4)	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz		
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(2) (4)	x
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte		
17 03 01 *	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	(3)	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03 *	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	(3)	x
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		

17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	Siehe Info- Nr.	Siehe SBB- Anlagenliste
I	II	III	IV
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	(1) (5)	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	(1) (5)	x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	(2)	x
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(6) (7)	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	(2) (6) (7)	x
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	(4)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		

- (1) Bauschutt und Böden, die den Z2 - Wert der jeweils dafür anzuwendenden Technischen Regeln der LAGA (TR LAGA) überschreiten, sind diesen Abfallschlüsselnummern zuzuordnen; gilt auch für Baggergut
- (2) **Merkblatt 3 Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin**
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml>
- (3) **Merkblatt zur Entsorgung von Teerpappe**
<http://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetter/>
- (4) wenn Brandabfall, dann **Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen** unter
<http://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetter/>
- (5) **Merkblatt 4 Mineralische Bauabfälle, Hinweise zur Abfallentsorgung**
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/merkblatt4.pdf>
- (6) **Merkblatt zur Einstufung von KMF-Abfällen**
<http://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetter/>
- (7) **Merkblatt zur Entsorgung von Asbest- und KMF-Abfällen (AS 170603*, 170605*) ab 16. Juli 2009**
<http://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetter/>

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau für Abfallbeprobungen zu beachten ist (Stand: 27.11.2009).
<http://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetter/>

Die nachfolgende Liste enthält weitere gefährliche Abfälle, die im Baubereich anfallen können.

AVV Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Siehe Info- Nr.	Siehe SBB- Anlagenliste
I	II	III	IV
05 06 03 *	andere Teere		
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten		
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		x
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		x

Anlage 2

Sofern aus abfallrechtlicher Sicht weiterer Klärungsbedarf besteht, geben die Mitarbeiter der Abfallbehörde des Arbeitsbereiches II C 3 gern weitere Auskünfte:

Herr Berger ulf.berger@senstadtum.berlin.de	IX B 2	(030) 9025-2192 (Arbeitsgruppenleiter) Grundsätzliche Angelegenheiten
n.n.		(030) 9025-2371 (Technische Angelegenheiten, Abfalleinstufung, - überwachung, -beratung)
Frau Wünsch karin.wuensch@senstadtum.berlin.de	IX B 242	(030) 9025-2208 (Technische Angelegenheiten, Abfalleinstufung, - überwachung, -beratung)
Frau Wagner monika.wagner@senstadtum.berlin.de	IX B 232	(030) 9025-2180 Vergabe von Erzeugernummern
Frau Kauschke angela.kauschke@senstadtum.berlin.de	IX B 233	(030) 9025-2181 Vergabe von Erzeugernummern
Frau Götte sabine.goette@senstadtum.berlin.de	IX B 313	(030) 9025-2188 Vergabe der Beförderernummer
Fax - Anfrage		9025 - 2979

Anlage 3

Fundstellen abfallrechtlicher Grundlagen

- AltholzV** Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1619)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- BlnBodSchG** Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz) vom 24.06.2004 (GVBl. Nr. 26 vom 2.7.2004 S. 250)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- DepV** Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06. 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)"
- KrW-/AbfG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz– KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
- KrW-/AbfG Bln** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin– KrW-/AbfGBln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert am 26.03.2009 (GVBl. S. 133)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/GVBl. S. 953), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786)
- PCB-AbfallV** Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (Artikel 1 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften) (PCB/PCT-Abfallverordnung-PCBAbfallV) vom 26.06.2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)**ProbAbfV** Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung- ProbAbfV) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154)
- SoAbfEV** Verordnung über die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV) vom 11.01.1999 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.10.2002 (GVBl. S. 317)

- TgV** Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411, ber. BGBl. 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- VerpackV** Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2.04.2008 (BGBl. I S. 531)

Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)

Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht, 2. Auflage in der Endfassung vom 30.11.2007

Bis zur Vorlage einer bundeseinheitlichen Regelung (Verordnung) werden die LAGA Merkblätter bei der Abfalleinstufung mit herangezogen. Da es sich inhaltlich um Empfehlungen handelt, kann in begründeten Einzelfällen nur mit Zustimmung der Abfallbehörde von den Regelungen abgewichen werden. Somit gelten bis dahin:

Allgemeiner Teil des LAGA - Merkblattes mit Stand vom 06.11.2003;
(Dieser Teil regelt Anforderungen an Bauweisen, Einbaubedingungen und Ausschlussgebiete)

Teil II LAGA - Merkblatt Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, Kapitel 1.2 mit Stand vom 05.11.2004.

(In diesem Teil wird unter bestimmten Gegebenheiten die Verwertung von Böden, die als Abfall anfallen geregelt. Weil es für Baggergut keine separate Regelung gibt, gilt hier auch Teil II.)

Teil III Probenahme und Analytik mit Stand vom 05.11.2004 enthält u.a. Vorgaben, wie bei der Probenahme und Analytik zu verfahren sind.

LAGA PN 98 mit Stand Dezember 2001 beinhaltet die Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien.

LAGA – Merkblatt Bauschutt mit Stand vom 06.11.1997

In diesem Merkblatt werden unter bestimmten Bedingungen Empfehlungen für eine Verwertung von Bauschutt und Gemischen in technischen Bauwerken gegeben.